

# 1.01 Allgemeines

## Auszug aus dem Individuellen Konto (IK)

Stand am 1. Januar 2015



## Auf einen Blick

Das Individuelle Konto (IK) ist die Grundlage für die Rentenberechnung.

Auf dem IK werden alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. Fehlende Beitragsjahre (Beitragslücken) führen in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistungen.

Die Ausgleichskasse registriert die Einkommen, von denen die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Sie führt für die Versicherten ein Individuelles Konto, in dem das deklarierte Erwerbseinkommen erfasst wird. Bei Arbeitnehmenden entnimmt sie das Jahreseinkommen der Lohndeklaration des Arbeitgebers. Bei Nichterwerbstätigen und Selbständigerwerbenden tragen die Ausgleichskassen ein den Beiträgen entsprechendes Einkommen auf dem IK ein. Dies geschieht jedoch erst, wenn die definitiven Beiträge feststehen.

Werden Ihre Beiträge bei verschiedenen Ausgleichskassen abgerechnet, führt jede dieser Kassen ein IK.

Das InfoRegister (<https://inforegister.zas.admin.ch>) gibt Ihnen Auskunft über die Ausgleichskassen, die ein Individuelles Konto auf Ihren Namen führen.

Wenn Sie prüfen möchten, ob Ihre Beitragsdauer vollständig ist oder ob Ihr Arbeitgeber der Ausgleichskasse den Lohn, auf dem Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, gemeldet hat, können Sie bei einer Ausgleichskasse oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) kostenlos einen Kontoauszug (IK-Auszug) bestellen.

Sie können die Nummern der Ausgleichskassen, die für Sie ein AHV-Beitragskonto (IK) führen, unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) abrufen oder bei den Ausgleichskassen anfragen.

Das Erklärvideo zeigt Ihnen, wie Sie schnell und einfach einen Auszug aus Ihrem Individuellen Konto bestellen können: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Bestellung-Kontoauszug>

# Antrag für den Kontoauszug

## 1 Wie kann ich den Kontoauszug verlangen?

Wenn Sie überprüfen möchten, dass keine Beitragslücken bestehen oder ob Ihr Arbeitgeber der Ausgleichskasse den Lohn, auf dem Sie Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben, wirklich gemeldet hat, können Sie jederzeit schriftlich bei einer Ausgleichskasse oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) einen Kontoauszug verlangen. Sie müssen dazu Ihre Versichertennummer und Ihre Postadresse angeben.

Bitte beachten Sie, dass Einkommen des laufenden Jahres erst auf dem Kontoauszug des folgenden Jahres vermerkt sind.

## 2 Wer kann den Kontoauszug verlangen?

Der Kontoauszug wird nur Ihnen, Ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem von Ihnen bevollmächtigten Anwalt abgegeben. Verlangt eine andere Drittperson einen Kontoauszug, wird dieser aus Datenschutzgründen nur Ihnen zugestellt.

## 3 Wo kann ich den Kontoauszug verlangen?

Sie können den Kontoauszug

- bei jeder Ausgleichskasse verlangen, die auf Ihren Namen ein Konto führt, oder
- irgendeine Ausgleichskasse damit beauftragen, für Sie sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.

Der Kontoauszug ist kostenlos.

## 4 Welche Informationen enthält der Kontoauszug?

Der Kontoauszug enthält das erste Mal sämtliche Eintragungen und später mindestens die Eintragungen seit dem letzten Auszug. Die Namen allfälliger Arbeitgeber sind zumindest für die vier vorangegangenen Jahre aufgeführt.

Weitere Informationen dazu enthält das Merkblatt *1.04 – Erläuterungen zum Auszug aus dem Individuellen Konto (IK)*.

## Beanstandung der Eintragungen

### 5 Kann ich nach der Zustellung des Kontoauszugs eine Berichtigung der Eintragungen im IK verlangen?

Ja. Sie können innert 30 Tagen nach der Zustellung des Kontoauszugs bei der Ausgleichskasse, die das beanstandete Konto führt, eine Berichtigung verlangen, wenn Sie die Richtigkeit der erfassten Einträge nicht anerkennen. Den Entscheid über das Berichtigungsbegehren fällt die Ausgleichskasse in Form einer Kassenverfügung.

### 6 Kann ich bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Berichtigung der Eintragungen im IK verlangen?

Wenn Sie keinen Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangen, oder das Berichtigungsbegehren abgelehnt wurde, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im IK nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offensichtlich ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.01/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

1.01-15/01-D